Anmeldung Buschenschank

Name: ……..

Wohnort: …….

Gemäß § 8 NÖ Buschenschankgesetz, LGBl. 7045 in der derzeit geltenden Fassung, melde ich die Ausübung des Buschenschankes

vom……bis……..

in [1)]……an
und werde folgende Getränke (Menge und Gattung im Sinne des § 2 leg. cit.

……. …….....
……. …….....
……. …….....
Aus eigener Fechsung meiner Erzeugungsstätte[2)]
……..
Entgeltlich ausschenken.
Ich erkläre ausdrücklich, dass ich nicht haltbar gemachten Traubensaft, Most, Preßobst, Obstsaft, Obstwein (Obstmost) nicht zugekauft habe.

……, am……. ……...
(Unterschrift des Buschenschenkers)

Ich erkläre außerdem, Wein- bzw. Obstgärten selbst zu bewirtschaften und die gesetzlichen Eingangs- und Ausgangsbücher zu führen.

1) Genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger Betriebsflächen.
2) Allenfalls landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte (jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätte als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden) oder Nebenbetriebsstätten (Weinkeller, Obstkeller, Preßhaus). Jährlich dürfen höchstens 1.500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) und Kalenderjahr zugekauft werden.

Gebühren/Verwaltungsabgaben

Bundesgebühr gem. § 8 NÖ Buschenschankgesetz:	€ 14,30
Bundesgebühr gem. § 9 NÖ Buschenschankgesetz:	€ 14,30
Verwaltungsabgabe:	€ 3,60
Gesamt:	**€ 32,20**

Gebühr entrichtet am: ……..

Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at

Bankverbindung
IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673
BIC: RLNWATWWASP UID:ATU16276508

Bestätigung

Gemäß § 9 NÖ Buschenschankgesetz wird bestätigt, dass die Anmeldung des Buschenschankes mit folgendem Wortlaut heute erfolgt ist:

Anmeldung Buschenschank

Name: ……..

Wohnort: ……..…

Gemäß § 8 NÖ Buschenschankgesetz, LGBl. 7045 in der derzeit geltenden Fassung, melde ich die Ausübung des Buschenschankes

vom……..……..…bis……..

in [1]……...……an
und werde folgende Getränke (Menge und Gattung im Sinne des § 2 leg. cit.
…… ……
…… ……..
…… ……

Aus eigener Fechsung meiner Erzeugungsstätte[2])
……
Entgeltlich ausschenken.
Ich erkläre ausdrücklich, dass ich nicht haltbar gemachten Traubensaft, Most, Preßobst, Obstsaft, Obstwein (Obstmost) nicht zugekauft habe.

……, am…… ……...
(Unterschrift des Buschenschenkers)

Bestätigung übernommen:

…… ……..
(Bürgermeisterin)

Ich erkläre außerdem, Wein- bzw. Obstgärten selbst zu bewirtschaften und die gesetzlichen Eingangs- und Ausgangsbücher zu führen.

1) Genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger Betriebsflächen.
2) Allenfalls landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte (jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätte als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden) oder Nebenbetriebsstätten (Weinkeller, Obstkeller, Preßhaus). Jährlich dürfen höchstens 1.500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) und Kalenderjahr zugekauft werden.

An
Polizeidienststelle in ……
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.